



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 26. Mai 2016 – Dairek Attoumi/EUIPO

(Rechtssache C-578/15 P)

„Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs —
Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster DIESEL —
Ältere internationale Wortmarke DIESEL — Verordnung (EG) Nr. 6/2002 — Art. 25 Abs. 1
Buchst. e — Nichtigkeitsverfahren“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Gründe, die offensichtlich unzulässig sind oder denen offensichtlich jede Grundlage fehlt — Jederzeitige Zurückweisung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 181) (vgl. Rn. 20, 21)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Anfechtung der vor dem Gericht angefochtenen Entscheidung und nicht des von diesem erlassenen Urteils — Unzulässigkeit (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 168 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 26, 36)*
3. *Rechtsmittel — Gründe — Keine konkrete Kritik an einem Bestandteil der Argumentation des Gerichts und keine Rechtsausführungen zur Stützung des Rechtsmittels — Unzulässigkeit (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 168 Abs. 1 Buchst. d, und Art. 169) (vgl. Rn. 28, 31, 38)*
4. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Rn. 41)*

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Mansour Dairek Attoumi trägt die Kosten.